



## Erläuterungen

### zu den Empfehlungen der Antragsberatungskommission (ABK)

Von der Antragsberatungskommission (ABK) wurden alle Anträge behandelt, die fristgerecht vorgelegen haben. Alle Anträge wurden mit einer Beschlussempfehlung versehen.

Die Empfehlung

**a) „Annahme“**

bedarf keiner besonderen Erläuterung.

**b) „Ablehnung“**

wird in Kurzfassung begründet.

**c) „Annahme in geänderter Fassung: ...“**

erfolgt

- wenn der vorliegende Antrag zum besseren bzw. eindeutigen Verständnis umformuliert werden musste (z.B. Antragsteile sollen keine Begründung beinhalten oder Teile der Begründung eignen sich für den Antragstext);
- wenn der vorliegende Antrag durch Anreicherung oder Streichung von Passagen eine Mehrheit bzw. qualifizierte Mehrheit erwarten lässt.

**d) „Annahme als Arbeitsmaterial zu Antrag XY“ erfolgt,**

- wenn die Intention eines Antrages als zur Annahme empfohlen erkannt wird und der Antrag überwiegend oder im weitesten Sinne mit dem Inhalt des Antrages übereinstimmt, dem er zugeordnet wird.

Die Annahme eines Antrages als Arbeitsmaterial bedeutet also genauso ein Tätigwerden wie ein angenommener Antrag, weil die Intention des als Arbeitsmaterial bezeichneten Antrages bei der Abarbeitung des Hauptantrages berücksichtigt werden muss. Über die Erledigung des Arbeitsmaterialantrages ist zu berichten.

**e) „Erledigt bei Annahme von Antrag“ erfolgt,**

- wenn ein Antrag von einem weitergehenden Antrag umfasst wird.

Die Empfehlung wird kurz erläutert.

**f) „Erledigt durch Beschlusslage,“**

liegt bereits ein Beschluss des beantragten Inhaltes vor, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung.

Die Empfehlung wird kurz erläutert.

**g) „Nichtbehandlung“**

erfolgt, wenn Anträge durch Kongressbeschlüsse bereits behandelt worden sind und sie deshalb gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung weder beraten noch zur Abstimmung gestellt werden dürfen. (Eine Behandlung erfolgt aber, wenn der Bundeskontrollausschuss einer entsprechenden Beschwerde des Antragstellers stattgegeben hat.)

Bei einem angenommenen Antrag wird auf die ständige Bearbeitung / Erledigung des Kongressbeschlusses hingewiesen. Bei einem abgelehnten Antrag erfolgt der Hinweis „abgelehnt“.